

# VEREINSSATZUNG des HSV Bockeroth e.V. 1931

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Handballsportverein Bockeroth e.V. 1931 - im folgenden HSV Bockeroth e.V. genannt - und hat seinen Sitz in 53639 Königswinter Bockeroth. Der HSV Bockeroth e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter unter der Nummer 331 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der HSV Bockeroth e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Organe des HSV Bockeroth e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Ihre Mitglieder haben nicht teil an ihrem Vermögen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der HSV Bockeroth e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

## § 3 Zweck und Aufgaben

1. Der HSV Bockeroth e.V. bezweckt insbesondere die Förderung der Jugend im Sport als Beitrag zur körperlichen und sittlichen Kräftigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. In der Hauptsache ist der Handballsport zu pflegen und zu fördern.
3. Der HSV Bockeroth e.V. ist Mitglied des Westdeutschen Handballverbandes.
4. Der HSV Bockeroth e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jeder vom Vorstand aufgenommen werden.
2. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (Personen über 18 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht,
  - b) Jugendlichen von 14-18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
  - c) Schülern unter 14 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
  - d) Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; ihre Ausübung kann auch nicht anderen überlassen werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) Bei Personen die unter § 4, 2a fallen, durch Zahlung des Mitgliederbeitrages,
- b) bei Personen die unter § 4, 2b und 2c fallen, durch schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss.

zu b) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; sie kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden.

zu c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sein Verhalten sich nachteilig auf den Verein auswirken kann. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt auf einer Mitgliederversammlung und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussmitteilung steht dem Ausgeschlossenen Einspruchsrecht zu. Der begründete Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

## § 7 Beiträge

Für ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Schüler werden die tarifmäßigen Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrags jederzeit neu festlegen.

Beiträge sind Bringschulden und vierteljährlich zu zahlen.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Geschäftsführer,
- Kassenwart,
- Spiel- und Sozialwart,
- Handballobmann.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.

Im Vereinsregister sind jeweils einzutragen:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
- Geschäftsführer,
- Kassenwart.

## **§ 9 Bestellung und Abberufung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand kann jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden, wenn der Vorstand seine Pflichten gröblich verletzt oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung nicht fähig ist.  
Eine Ablösung des Vorstandes muss von 50% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden.
3. Die alle 2 Jahre vorzunehmende Neuwahl des Vorstandes muss Gegenstand der Tagesordnung einer fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung sein.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nimmt die satzungsmäßigen Aufgaben wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie die anderen im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Geschäftsführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr nach Vorstandsbeschluss; er verfasst Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
5. Der Kassenwart führt die Kassenbücher des Vereins und sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und sonstigen Einnahmen und leistet die anfallenden Zahlungen.  
Verbindlichkeiten des Vereins dürfen nur beglichen werden, wenn sie in Ausführung eines Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschlusses entstanden sind.  
Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.
6. Die weiteren Vorstandsmitglieder üben die ihnen durch ihre Funktion auferlegten Pflichten aus.
7. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn sie von 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Ansonsten beruft der 1. Vorsitzende die Vorstandssitzung ein. Die Einladung muss mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich oder mündlich erfolgen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HSV Bockeroth e.V..
2. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
3. Ein gültiger Beschluss kann nur über Punkte gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds wird über einen Punkt der Tagesordnung geheim abgestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder statt. Einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
6. Vor Einberufung der Jahreshauptversammlung prüfen zwei von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählte Kassenprüfer die Vereinskasse und die Belege. Beanstandungen sind der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Das bei der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke des Stadtteils Königswinter Bockeroth nach Maßgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, abzuführen.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 4. April 1986 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des HSV Bockeroth e.V. vom 10. Januar 1975 außer Kraft.

53639 Königswinter Bockeroth, den 04.04.1986

1. Vorsitzender	gez. Herbert Kümpel
2. Vorsitzender	gez. Alexander Lehmacher
Geschäftsführer	gez. Dieter Hilbig
Kassenwart	gez. Herbert Lehmacher